



146 Nr. 2 vereinfachtes Nachsteuerverfahren

1. Allgemeines

Seit dem 1. Juli 2014 können im Kanton Basel-Landschaft unter bestimmten Voraussetzungen nicht deklarierte Einkommens- und Vermögensbestandteile im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nachbesteuert werden. Das sog. vereinfachte Nachsteuerverfahren wurde aus verfahrensökonomischen Gründen für die Erledigung von Bagatellfällen geschaffen und trägt der objektiven Schwere des Falles Rechnung.

2. Voraussetzungen

Das vereinfachte Nachsteuerverfahren kann angewendet werden, wenn in der massgebenden Nachsteuerperiode (Dauer, in der Steuerfaktoren der Besteuerung entzogen worden sind, maximal aber 10 Steuerperioden) hinterzogene Einkünfte oder Vermögenswerte entdeckt werden, die

- a) über die betroffenen Jahre gesamthaft ein Einkommen von CHF 30'000 und/oder gesamthaft ein Vermögen von CHF 600'000 nicht übersteigen
- oder
- b) die hinterzogenen Einkommens- und Vermögensbestandteile durchschnittlich nicht mehr als 5 % des jeweils steuerbaren Einkommens und Vermögens in der massgebenden Nachsteuerperiode betragen.

Die Durchführung des vereinfachten Nachsteuerverfahrens gelangt nur mit schriftlicher Zustimmung der steuerpflichtigen Person zur Anwendung. Diese hat jedoch keinen Anspruch auf die Durchführung des vereinfachten Nachsteuerverfahrens. Sowohl die steuerpflichtige Person als auch die Veranlagungsbehörde können bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung, in der die entdeckten Steuerfaktoren nachbesteuert werden, die Durchführung eines ordentlichen Nach- und Strafsteuerverfahrens beantragen.

3. Aufrechnung in der nächsten offenen Veranlagung

Die bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögensbestandteile werden von der zuständigen Veranlagungsbehörde in der nächsten offenen bzw. noch nicht rechtskräftigen Veranlagung mit einem Zuschlag von 50 % aufgerechnet. Mit diesem Zuschlag werden Verzugszinsen und allfällige Bussen pauschal abgegolten. Das Verschulden der steuerpflichtigen Person wird im vereinfachten Nachsteuerverfahren nicht näher untersucht.

4. Strafflose Selbstanzeigen und Fälle der vereinfachten Erbenachbesteuerung

Selbstanzeigen und strafflose Selbstanzeigen sowie Fälle der vereinfachten Erbenachbesteuerung werden nicht im vereinfachten Nachsteuerverfahren erledigt, sondern werden wie bis anhin ausschliesslich von der kantonalen Steuerverwaltung bearbeitet.

5. Beispiele

Die nachfolgenden zwei Beispiele veranschaulichen das vereinfachte Nachsteuerverfahren gemäss den oben erwähnten Voraussetzungen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Steuerjahre bis zum Steuerjahr 2021 in Rechtskraft erwachsen sind und das Jahr 2022 noch offen ist:



a) Beispiel 1 gemäss Ziffer 2. Buchstabe a

(die hinterzogenen Faktoren betragen beim Einkommen maximal CHF 30'000 und beim Vermögen maximal CHF 600'000)

Jahr	Nicht versteuere Werte	Staats- und Gemeindesteuern		Direkte Bundessteuer
		Einkommen	Vermögen	
2015	Nebenerwerb und Bankguthaben	4'000	75'000	4'000
2016	Nebenerwerb und Bankguthaben	3'000	70'000	3'000
2017	Nebenerwerb und Bankguthaben	3'500	75'000	3'500
2018	Nebenerwerb und Bankguthaben	4'000	80'000	4'000
2019	Nebenerwerb und Bankguthaben	4'000	80'000	4'000
2020	Nebenerwerb und Bankguthaben	3'500	65'000	3'500
2021	Nebenerwerb und Bankguthaben	3'000	65'000	3'000
Total nicht versteuerte Werte		25'000	510'000	25'000

Die Limiten für das vereinfachte Nachsteuerverfahren werden nicht überschritten. Die Aufrechnung dieser bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögensbestandteile erfolgt in der nächsten offenen Steuerperiode 2022, und zwar wie folgt:

Jahr	Nicht versteuere Werte	Staats- und Gemeindesteuern		Direkte
		Einkommen	Vermögen	Bundessteuer
Total nicht versteuerte Werte		25'000	510'000	25'000
Zuschlag 50 %		12'500	255'000	12'500
Nachbesteuerung in Steuerperiode 2022		37'500	765'000	37'500



b) Beispiel 2 gemäss Ziffer 2. Buchstabe b

(die hinterzogenen Einkommens- und Vermögensbestandteile betragen durchschnittlich nicht mehr als 5 % des steuerbaren Einkommens und Vermögens der massgebenden Nachsteuerperiode)

Jahr	Nicht versteuerte Werte	Staats- und Gemeindesteuern		Direkte
		Einkommen	Vermögen	Bundessteuer
2015	Nebenerwerb und Bankguthaben	3'400	70'000	3'400
2016	Nebenerwerb und Bankguthaben	3'900	75'000	3'900
2017	Nebenerwerb und Bankguthaben	4'900	75'000	4'900
2018	Nebenerwerb und Bankguthaben	6'500	80'000	6'500
2019	Nebenerwerb und Bankguthaben	6'500	80'000	6'500
2020	Nebenerwerb und Bankguthaben	4'900	70'000	4'900
2021	Nebenerwerb und Bankguthaben	4'900	70'000	4'900
Total nicht versteuerte Werte		35'000	520'000	35'000

Die Limiten für das vereinfachte Nachsteuerverfahren sind nur in Bezug auf das Vermögen eingehalten, nicht jedoch beim Einkommen (Einkommen > CHF 30'000). Da das bisher nicht deklarierte Einkommen der Jahre 2015 bis 2021 aber nicht mehr als 5 % des durchschnittlichen steuerbaren Einkommens in diesem Zeitraum ausmacht (CHF 110'000 gemäss nachfolgender Tabelle), kann hier das vereinfachte Nachsteuerverfahren trotzdem durchgeführt werden.

	Staats- und Gemeindesteuern		Direkte
	Einkommen		Bundessteuer
Durchschnittlich nicht versteuerte Werte 2015 bis 2021	5'000		5'000
Durchschnittliches steuerbares Einkommen 2015 bis 2021 (Annahme)	110'500		110'500

Die Aufrechnung dieser bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögensbestandteile erfolgt in der nächsten offenen Steuerperiode 2022 wie folgt:



Jahr	Nicht versteuere Werte	Staats- und Gemeindesteuern		Direkte
		Einkommen	Vermögen	Bundessteuer
	Total nicht versteuerte Werte	35'000	520'000	35'000
	Zuschlag 50 %	17'500	260'000	17'500
	Nachbesteuerung in Steuerperiode 2022	52'500	780'000	52'500

6. Geldwerte Leistungen aus qualifizierter Beteiligung

Bei den Staatssteuern werden geldwerte Leistungen aus qualifizierter Beteiligung mit einer Quote von 60 % besteuert. Diese Regelung ist seit 1.1.2020 in Kraft (SV 17; § 27^{quater} StG). Bei den direkten Bundessteuern beträgt die Teilbesteuerungsquote 70 % seit 1.1.2020. Zuvor betrug sie ebenfalls 60 %.

Bei der Nachbesteuerung ergeben sich der steuerbare Ertrag aus qualifizierter Beteiligung und der Zuschlag aus der rechnerischen Anwendung den genannten Teilbesteuerungsquoten.

Beispiel: Aktionär A hat 100 % an der A-AG. Bei der A-AG wurden für das Jahr 2020 geldwerte Leistungen von CHF 20'000 aufgerechnet. A hat im Veranlagungsverfahren 2021 der vereinfachten Nachbesteuerung der geldwerten Leistung (2020 war bei Eingang der Meldung bereits rechtskräftig veranlagt) zugestimmt. Somit sind der nachzubesteuernde Ertrag und der Zuschlag für die Staats- und Bundessteuer wie folgt zu ermitteln:

Staat: $\text{CHF } 20'000 \times 0.6 = \text{CHF } 12'000 + 50 \% \text{ davon (CHF } 6'000) = \text{CHF } 18'000$

Bund: $\text{CHF } 20'000 \times 0.7 = \text{CHF } 14'000 + 50 \% \text{ davon (CHF } 7'000) = \text{CHF } 21'000$

Anhang Mustertext Zustimmung



Steuerverwaltung Kanton
Basel-Landschaft
Rheinstrasse 33
Postfach
4410 Liestal

MUSTER Schreiben Zustimmung

Person-Id. xxx'xxx / Ort
Reg. Nr. xxx-xx-xxxxx

Betrifft: xxxx xxxxx

Zustimmung zum vereinfachten Nachsteuerverfahren (Direkte Bundessteuer / Staats- und Gemeindesteuer)

Betroffenes Steuerjahr:	
Aufrechnung Einkommen CHF:	
Aufrechnung Vermögen CHF:	

Hiermit stimme ich zu, dass die oben aufgeführten Einkommens- und/oder Vermögensbestandteile in der nächsten offenen Veranlagung mit einem **Zuschlag von 50 %** (als pauschale Abgeltung von Verzugszinsen und allfälligen Bussen) aufgerechnet werden. Ein formelles Nach- und Strafsteuerverfahren für das betroffene Steuerjahr wird nicht durchgeführt.

Das vereinfachte Nachsteuerverfahren tritt an die Stelle eines formellen Nach- und Strafsteuerverfahrens. Die steuerpflichtige Person kann jederzeit (vor Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung) die Durchführung eines ordentlichen Nach- und Strafsteuerverfahrens verlangen. Wünscht sie die Durchführung eines ordentlichen Nach- und Strafsteuerverfahrens, so ist dies schriftlich der zuständigen Veranlagungsbehörde mitzuteilen.

Mit der Unterzeichnung dieser Zustimmungserklärung verzichte ich auf die Verjährungseinrede bezüglich des nachzubesteuernden Steuerjahres.

Ort	Datum	Unterschrift Person 1
Ort	Datum	Unterschrift Person 2

Kopie an:
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Nach- und Strafsteuer, Rheinstrasse 33, Postfach,
4410 Liestal